

#### 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 01.12.2020

Beschluss am 30.11.2022

### 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 01.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt für das KiTa-Jahr 2022/2023 wird wie folgt neu gefasst:

### Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt

#### KiTa-Jahr 2022/2023

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	218,00 €	110,00 €
	2-Kind-Familie	168,00 €	84,00 €
	3-Kind-Familie	112,00 €	56,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	39,00 €	20,00 €
Regelbetreuung 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	285,00 €	142,00 €
	2-Kind-Familie	216,00 €	108,00 €
	3-Kind-Familie	145,00 €	73,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	50,00 €	25,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	340,00 €	178,00 €
	2-Kind-Familie	255,00 €	136,00 €
	3-Kind-Familie	181,00 €	90,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	61,00 €	30,00 €



**4. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 01.12.2020**

Beschluss am 30.11.2022

**Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Willstätt, 01.12.2022

Christian Huber  
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 09. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 09.12.2022

Christian Huber  
Bürgermeister

